Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage:
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der zentralen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(4) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe b) ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Sammler) bis einschließlich des Revisionsschachtes/der Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sollte im Einzelfall ein Revisionsschacht/eine Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein, umfasst der Grundstücksanschluss den Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung des
 - a) Schmutzwassers und/oder
 - b) des Niederschlagswassers

für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt

- a) die im jeweiligen Erhebungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6);
- b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechende Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Datenübernahme örtlich zuständigen Wasserversorger vom Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechenden und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten der Stadt bis zum 31.12. anzuzeigen, sofern der Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurde.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussrecht). Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende und auf seine Kosten eingebaute messrichtig funktionierende Abwassermesseinrichtung oder Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) zu führen:

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist der Einbau einer Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen und deren Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Einbau der Messeinrichtung ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.

Die Messeinrichtung wird durch den Eigenbetrieb abgenommen und verplombt.

Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 35,96 Euro berechnet.

Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist die Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten rechtzeitig zu erneuern.

Die Kosten für jede weitere Abnahme hat ebenfalls der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der Fläche werden für die Niederschlagswassergebührenerhebung die folgend genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:
 - a) Dächer einschließlich Dachüberstand
 - vollständig versiegelt,
 Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt
 (Dachziegel, Dachpappe, Blechdach, Faserplattendach, Solaranlagen)

Faktor 1,0
- teilversiegelte Dächer mit Überlauf
(Kiesdächer, Gründächer)
Faktor 0,5

b) - voll befestigte Flächen
Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.),
Verbundpflaster, sonstige wasserundurchlässige Flächen
mit Fugendichtung, Pflaster mit einer durchgängigen
Fugenbreite geringer als 15 mm

Faktor 1,0

teilbefestigte Flächen
(Ökopflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster
mit einer durchgängigen Fugenbreite
größer als 15 mm oder Steine mit Sickeröffnung

Faktor 0,5

schwach befestigte Flächen,
 Rasengitter, Kies- und Schotterdecken

Faktor 0,0

- c) Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation
 - nutzbares Speichervolumen < 30 l/m²

Faktor 0,9

- nutzbares Speichervolumen > 30 l/m²

Faktor 0,3

- (3) Die Summe der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Fläche ist auf volle 5 m² abzurunden.
 - Je 5 m² bebaute/bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit.
- (4)Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, denen die öffentliche Abwasseranlage Niederschlagswasser in gelangt. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
 - Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Wird die Art der Befestigung und/oder die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
 - Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 oder 6 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 3,07 Euro je eingeleitetem m³ Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,49 Euro je volle 5 m² überbauter bzw. bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) derjenige, der die mit der öffentlichen zentralen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige gebührenpflichtig, der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte;
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum derjenige, der Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen/Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum entfallenden Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Termin festgelegt ist.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 323 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Abwasserbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt von den Beitragspflichtigen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Abwasserbeiträge sind die Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erwachsenden Vorteile.

- Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem selbst zu tragen.
- (4) Der Abwasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können;
 - 2. für das Grundstück besteht nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht und
 - 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss es nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs
 eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom
 Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück Der
 Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar,
 insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 13 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1.) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2.) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3.) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - 4.) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5.) die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze oder Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- 7.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8.) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 9.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) c);
 - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 14 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
 - Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist gemäß § 13 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 	1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2	1,0

- 6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für
 - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 15 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 1,59 Euro;

b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,62 Euro

je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 07. 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
 - a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d) den zu zahlenden Betrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 der Satzung) sowie
 - i) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 KAG LSA zurück verlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Abwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

§ 20 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in §§ 13 und 14 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 15 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21 Billigkeitsregelungen

- (1) Bei der Erhebung der Abwasserbeiträge für Anlagen der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung werden übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße im Stadtgebiet von Aschersleben von 963,65 m² liegt, also 1.252,75 m² beträgt oder überschreitet. Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 1.252,75 m² in vollem Umfange, die darüber hinausgehende Grundstücksfläche lediglich zur Hälfte herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
 - Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
 - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
 - a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Abwasserbeitrag gemäß § 13 a Abs. 5 KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 22 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem öffentlichen Hauptkanal in der Straße bis zum zu entwässernden Grundstück gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse werden auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 15, 18 Abs. 3, 19, 20 sowie § 21 gelten entsprechend.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einbeziehung Dritter

- (1) Die Stadt bedient sich bei der Anforderung von Gebühren, Beiträgen, Kostenersatzausgleich und Vorauszahlungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.
 - Dieser berechnet im Namen und auf Rechnung der Stadt die Abgaben nach dieser Satzung, ermittelt die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Abgabenbescheide.
- (2) Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland hat anstelle der Abgabenpflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 3 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabenpflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 3 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

§ 27 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 3 Abs. 5 der Stadt die Wassermengen nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres anzeigt, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden;
 - 2. entgegen § 4 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt die Daten der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten oder der abflusswirksamen Fläche mitteilt;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 6 nicht innerhalb eines Monats der Stadt unaufgefordert Veränderungen der Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche mitteilt;
 - 4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - 5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder der Stadt nicht die erforderlichen Unterlagen und Daten überlässt;
 - 6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 27 Abs. 1 Satz 2 verhindert, dass die Stadt oder der von ihr Beauftragte das Grundstück zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 7. entgegen § 27 Abs. 1 als Beitrags- und Gebührenpflichtiger die für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder Daten und Unterlagen nicht überlässt
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02. 06. 2021 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023	
Amme	
Oberbürgermeister	Dienstsiegel